

**Wochen- und Monatsfahrkarten zum Schüler-/Auszubildenden-Tarif**

Für Auszubildende, Schüler und Studierende gibt es ermäßigte Wochen- und Monatsfahrkarten. Beim Kauf einer Schülerwochen- oder -monatskarte muss eine Berechtigungskarte vorgelegt werden, die bei der RBO beantragt werden kann, Informationen unter Tel.: 0941/6000-122 oder www.rbo.de.

**Preistabelle für Wochen- und Monatsfahrkarten zum Schüler-/Auszubildenden-Tarif**

Zone/ Anzahl der Waben	Sonderpreis Kelheim- Saal	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>Schüler/Azubi- Wochenkarte</b>	13,30 €	12,10 €	15,60 €	24,10 €	28,60 €	32,60 €	36,70 €	42,00 €	46,30 €	47,80 €	51,00 €
<b>Schüler/Azubi- Monatskarte</b>	43,40 €	38,40 €	52,20 €	74,40 €	98,10 €	110,60 €	123,10 €	141,70 €	155,30 €	160,20 €	170,20 €

Zone/ Anzahl der Waben	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
<b>Schüler/Azubi- Wochenkarte</b>	52,30 €	53,60 €	55,50 €	57,50 €	58,70 €	59,90 €	61,00 €	61,60 €	62,30 €	63,10 €
<b>Schüler/Azubi- Monatskarte</b>	173,90 €	178,90 €	185,20 €	191,30 €	195,00 €	199,90 €	202,40 €	204,90 €	207,50 €	210,00 €

**Auszug aus den Beförderungsbedingungen****§ 26 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten**

(1) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten erhalten:

1. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres alle Personen,
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
  - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
    - allgemeinbildender Schulen,
    - berufsbildender Schulen,
    - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
    - Hochschulen, Akademien
 mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen.
  - b) Personen die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
  - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
  - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis (BBiG § 1 Abs. 1) stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung ausgebildet werden. Ausgenommen sind berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung.
  - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
  - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
  - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
  - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

(2) Die Voraussetzungen sind in der Berechtigungskarte nachzuweisen. Die in Absatz (1) Nr. 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Berechtigungskarte wird ungültig

1. bei Personen nach Abs. (1) Nr. 1, wenn der Berechtigte das 15. Lebensjahr vollendet hat, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Berechtigungskarte an gerechnet.
2. bei Personen nach Abs. (1) Nr. 2, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung auf der Berechtigungskarte an gerechnet oder
3. aufgrund besonderer Bekanntmachung.

(3) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind.

(4) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden in den Fahrzeugen nur gegen Vorlage der Berechtigungskarte ausgegeben. Die Berechtigungskarte ist Bestandteil des Fahrausweises.

(5) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar. Sie sind unauslöschlich vom Fahrgast mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.